Die neue Pflegeausbildung Auswirkungen auf die Praxis

Referat, am 19.02.2019

Karin Windfelder, Dipl. Pflegewirtin (FH)

Lehrerin für Pflegeberufe

Krankenschwester

Drei Grundfragen

Was sagt das Pflegeberufe-Gesetz?

Was ist neu für die Pflegepraxis?

Eine Herausforderung?



Berufsbezeichnungen



v. 17.07.2017 (BGBL. I S. 2581) 01.01.2020

Pflegefachfrau Pflegefachmann Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger *in

Berufsbezeichnung

Altenpflegerin Altenpfleger Pflegefachfrau Pflegefachmann (B.A. o. B.Sc.)

Ausbildungsweg

1. und 2.
Ausb.jahr
Generalistisch

Gemeinsamer Unterricht möglich 0. – 24. Monat

20. – 24. Monat Wahlrecht

25. – 36. Monat Vertiefungseinsatz 3. Jahr generalistisch

europaweit anerkannt

3. Jahr Spezialisierung Kinderkrankenpflege

Nicht europaweit anerkannt

Stundenverteilung - Praxis



1.- 2. Ausb.jahr

Orientierungseinsatz 400 h

Pflichteinsätze, jeweils 400 h

Stat. Akutpflege Stat. Langzeitpflege Amb. Akut-/Langzeitpflege

Pädiatr. Versorgung 120 h 3. Ausb.jahr

Vertiefungseinsatz

Psychiatrische Versorgung 120 h

Pflichteinsatz 500 h

Freie Verteilung 160h Hochschule

Pflichteinsätze, jeweils 400 h

Stat. Akutpflege Stat. Langzeitpflege Amb. Akut-/Langzeitpflege

Vertiefungseinsatz Prakt. Prüfung

Weitere Einsätze

Was ist neu für die Praxis?



Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung

Kompetenzausrichtung

§ 4 vorbehaltene Tätigkeiten

10 %
Praxisanleitung
pro Einsatz

Aufwertung der Praxisanleitung

Praxisanleitung von Hochschulstudenten

Verantwortung – Träger der Praxis



- Ausbildungsvertrag
 PfIBG § 16
- Organisation der prakt. Ausbildung
 PfIBG § 18
- Durchführung der prakt. Ausbildung PfIBG § 18

- Angemessene Anzahl von Praxisanleiter
- Nachweis der Praxisanleitung pro Einsatz
 PfIBG § 8
- Schrittweise Heranführung nach dem Ausbildungsstand

Kompetenzerwerb



§ 5 Abs. 1 (1) PflBG

- Fachliche Kompetenz
- Personale Kompetenz
- Methodische Kompetenz
- Soziale Kompetenz
- Interkulturelle Kompetenz
- Kommunikative Kompetenz
- Lernkompetenz
- Wissenstransfer und Selbstreflexion
- Lebenslanges Lernen

Vorbehaltsaufgaben



PfIBG § 4 Abs. 1

- nur berufseigene Personen

PfIBG § 4 Abs. 3

- Arbeitgeber: keine Delegation an andere Berufsgruppen

Vorbehaltsaufgaben



PfIBG § 4 Abs. 2

- Erhebung und Feststellung des individuellen
 Pflegebedarfs nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 b
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 d

Praxisanleitung



PfIBG § 6 Abs. 3

 Pro praktischen Einsatzes mind.10 % Praxisanleitung

PfIAPrV § 3 Abs. 1

 Befähigung der Auszubildenden, die erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln

Praxisanleitung



PfIAPrV § 3 Abs. 5

 Feststellung der entsprechenden Kompetenzentwicklung im Ausbildungsnachweis

PfIAPrV § 4 Abs. 1

- Schrittweise Heranführung an die Wahrnehmung beruflicher Aufgaben

Aufwertung der Praxisanleiter

PflAPrV § 4 Abs. 3



- ✓ Berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden
- ✓ Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung von mindestens 24 Stunden pro Jahr

Leistungsnachweise / Zeugnisse

PflAPrV § 6 Abs. 1

Leistungsnachweis je Ausbildungsjahr

- Note in Theorie
- Note in Praxis
- Fehlzeiten differenziert in Theorie und Praxis

PflAPrV § 7

Zwischenprüfung

- GesamtesKompetenzspektrum
- Länderregelung

PflAPrV § 13

- Vornoten 25%
- StaatlicheAbschlussprüfung
- Schriftlich
- Praktisch
- mündlich

Eine Herausforderung?



Pflege neu denken

nach Fallsituationen nach Kompetenzen nach lebenslangem Lernen

Vielen Dank für Ihre Geduld!

Ich grüße Sie nach dem Motto: "SAPERE AUDE" (Melanchthon)

Übersetzt auf die Pflege

"Trau dich zu wissen. Prüfe selber nach. Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen."